

der Kontrolle ist die Prüfung der Stellungnahme, die der Kritisierte innerhalb von zwei Wochen an das Gericht zu geben hat. Die Stellungnahme eines übergeordneten Organs befreit das kritisierte Organ nicht von seiner Pflicht zur Stellungnahme. Ungenügende Stellungnahmen sind zurückzuweisen. Das dem Kritisierten übergeordnete Organ und der Staatsanwalt sind darüber zu informieren. Der Kritisierte ist unter Angabe von Gründen aufzufordern, seine Stellungnahme zu ergänzen.

4. Der Adressat des **Protestes** (vgl. §31 StAG) ist zur Stellungnahme innerhalb der vom Staatsanwalt gesetzten Frist verpflichtet. Bei geringfügigen Rechtsverletzungen mit einfachem Sachverhalt kann eine mündliche Forderung des Staatsanwalts (vgl. § 31 Abs. 3 StAG) ausreichen, die Beseitigung der Rechtsverletzung zu sichern. Zu weiteren Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht vgl. §§ 29 ff. StAG.

§20

Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

1. **Gesetzesverletzungen eines nachgeordneten Gerichts** können von einem übergeordneten Gericht in einem Rechtsmittelverfahren (vgl. §§283 ff.) oder in einem Kassationsverfahren (vgl. §§311 ff.) festgestellt werden. Eine Gesetzesverletzung i. S. dieser Bestimmung liegt auch bei einem Verstoß gegen eine Richtlinie des Plenums des OG oder gegen einen Beschluß des Präsidiums des OG vor, da diese gern. § 39 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 1 GVG für alle Gerichte verbindlich sind. Gerichtskritik ist zu üben, wenn die Gesetzesverletzung mit der Änderung oder Aufhebung der Entscheidung des nachgeordneten Gerichts nicht beseitigt oder gerügt wird (z. B. wenn das Rechtsmittelgericht feststellt, daß das erstinstanzliche Gericht einen Geschädigten nicht vom Termin unterrichtet oder nicht über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers entschieden hat). Das OG hat Gerichtskritik geübt, weil das Rechtsmittelgericht den gesellschaftlichen Ankläger, der in der ersten Instanz mitgewirkt hat, vom Termin der Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren darum nicht benachrichtigt hatte, weil keine eigene Beweisaufnahme vorgesehen war (vgl. OG NJ, 1977/3, S. 89). Eine Gerichtskritik kann auch wegen der Inhaftierung oder der unterlassenen Inhaftierung eines Angeklagten notwendig sein (vgl. OG-Inf. 2/1979 S. 50/51).

2. **Gerichtskritik am Staatsanwalt oder an einem U-Organ** ist in der gleichen Weise wie an einem nachgeordneten Gericht zu üben, wenn bei der Verfahrensdurchführung Gesetzesverletzungen im bisherigen Verfahren festgestellt werden. Dieses Recht und diese Pflicht hat jedes staatliche Gericht. Die Pflicht der Gerichtskritik am U-Organ entfällt, wenn die Gesetzesverletzung bereits (z. B. durch Maßnahmen des Staatsanwalts) beseitigt wurde. Gerichtskritik am Staatsanwalt kann beispielsweise notwendig sein, wenn dieser Vorschriften über die Beschlagnahme und Durchsuchung (vgl. §§ 108 ff.) oder die U-Haft (vgl. §§ 122ff.) nicht beachtet hat. Eine Kritik am U-Organ wird z. B. erforderlich, wenn dieses Rechte des Beschuldigten aus §61 Abs. 1 verletzt hat. Die Gerichtskritik am Staatsanwalt oder am U-Organ kann im Eröffnungsverfahren, im gerichtlichen Hauptverfahren erster oder zweiter Instanz und, soweit das Gericht im Ermittlungsverfahren tätig wird, auch in diesem Verfahrensstadium geübt werden.

3. Die **Pflicht des Kritisierten zur Stellungnahme** zum Kritikbeschluß innerhalb von zwei Wochen besteht in allen Fällen der Gerichtskritik.